

Bescheid

I. Spruch

1. Der Antenne „**Österreich**“ und Medieninnovationen GmbH (FN 262001 x beim HG Wien), Friedrichstraße 10, 1010 Wien, werden gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, die in den Beilagen 1 und 2 beschriebenen Übertragungskapazitäten „**IMST 3 (Osterstein Arzl) 97,8 MHz**“ und „**LANDECK 3 (Krahberg Bergstation) 104,3 MHz**“ zur Erweiterung des mit den Bescheiden der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 11.04.2011, KOA 1.532/11-003, und vom 19.07.2012, KOA 1.532/12-002, zugeteilten Versorgungsgebietes „**Innsbruck 105,1 MHz und Teile des Tiroler Oberlandes**“ zugeordnet.

Das Versorgungsgebiet umfasst nunmehr die Stadt Innsbruck und darüber hinaus das Inntal von Hall in Tirol über Innsbruck, Telfs, Haiming und Imst bis Landeck sowie den Eingang des Stanzer Tales bei Grins und Pians, soweit diese Gebiete durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können. Die Beilagen 1 und 2 bilden einen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides.

2. Der Antenne „**Österreich**“ und Medieninnovationen GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 sowie § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.532/11-003, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den beiliegenden technischen Anlageblättern (Beilagen 1 und 2) beschriebenen Funkanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Bis zum Abschluss der Koordinierungsverfahren gilt die Bewilligung nach Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.

4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass die Bewilligungsinhaberin für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlagen verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit positivem Abschluss der Koordinierungsverfahren entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit negativem Abschluss der Koordinierungsverfahren erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 11.09.2012, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangt am 12.09.2012, beantragte die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „IMST 3 (Osterstein Arzl) 97,8 MHz“ und „LANDECK 3 (Krahberg Bergstation) 104,3 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Innsbruck 105,1 MHz und Teile des Tiroler Oberlandes“.

Am 25.09.2012 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit der beantragten Übertragungskapazitäten anhand der vorgelegten technischen Konzepte. Ferner sollte geprüft werden, ob durch Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten allenfalls Überschneidungen mit dem bisher der Antragstellerin zugeordneten Versorgungsgebiet entstehen würden (und wenn ja, ob diese als technisch vermeidbar anzusehen wären), sowie die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazitäten bzw. der Zugewinn an technischer Reichweite ermittelt werden.

Am 29.09.2012 teilte der Amtssachverständige Thomas Janiczek der KommAustria mit, dass für die beantragten Übertragungskapazitäten keine Einträge im Genfer Plan (GE 84) bestünden und somit ein Befragungsverfahren mit den betroffenen Nachbarverwaltungen und dem ORF zu führen sei. Erst nach dessen positivem Abschluss könne eine Aussage über die technische Realisierbarkeit getroffen werden.

Am 12.02.2013 legte der Amtssachverständige ein technisches Gutachten in Form eines Aktenvermerks vor. Demnach sei das internationale Befragungsverfahren positiv abgeschlossen worden und das Konzept der Antragstellerin somit als technisch realisierbar anzusehen. Es könne ab sofort ein Versuchsbetrieb bewilligt werden. Die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazitäten wurde aufgrund der Bebauungsdichte im Tiroler Oberland unter Zugrundelegung einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dBµV/m mit insgesamt ca. 35.000 Personen berechnet. Die Doppelversorgung zwischen den beiden beantragten Übertragungskapazitäten bzw. im Verhältnis zum bestehenden Versorgungsgebiet von insgesamt ca. 9.000 Personen sei für einen durchgehenden Radioempfang als technisch unvermeidbar anzusehen, eine Dreifachversorgung trete lediglich in unbewohntem Gelände auf und sei zu vernachlässigen.

Die KommAustria veranlasste in der Folge für 27.02.2013 die Ausschreibung der Übertragungskapazitäten „IMST 3 (Osterstein Arzl) 97,8 MHz“ und „LANDECK 3 (Krahberg Bergstation) 104,3 MHz“ gemäß § 12 Abs. 5 iVm § 13 Abs. 1 Z 3 und 2 PrR-G. Gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G erfolgte die Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in den weiteren Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie

auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at>). Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 29.04.2013, 13:00 Uhr, festgelegt. Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G wurde die Ausschreibung auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt, da die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Einwohnern aufweisen. Die Antragstellerin wurde mit Schreiben vom 04.03.2013 über die erfolgte Ausschreibung informiert.

Mit Schreiben vom 26.04.2013, bei der KommAustria eingelangt am 29.04.2013 um 09:53 Uhr, erklärte die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, ihren Antrag vom 22.09.2012 auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten „IMST 3 (Osterstein Arzl) 97,8 MHz“ und „LANDECK 3 (Krahberg Bergstation) 104,3 MHz“ zur Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes „Innsbruck 105,1 MHz und Teile des Tiroler Oberlandes“ aufrecht zu erhalten und verwies auf die mit diesem Antrag vorgelegten Unterlagen.

Weitere Anträge langten nicht ein.

Mit Schreiben vom 30.04.2013 räumte die KommAustria der Tiroler Landesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 23 PrR-G ein. Mit Schreiben vom 06.05.2013 teilte die Tiroler Landesregierung mit, dass gegen eine Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten an die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH keine Einwände bestünden.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrags sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Verfahrensgegenständliche Übertragungskapazitäten

Das von der Antragstellerin vorgelegte und beantragte technische Konzept ist frequenztechnisch realisierbar, wobei die internationalen Koordinierungsverfahren hinsichtlich der beantragten Übertragungskapazitäten insofern noch nicht abgeschlossen sind, als bisher keine Einträge im Genfer Plan (GE 84) erfolgt sind. Es ist daher vorerst nur eine Bewilligung im Rahmen eines Versuchsbetriebs gemäß VO-Funk 15.14 möglich.

Mit den beantragten Übertragungskapazitäten lassen sich gemäß dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen unter Zugrundelegung einer Empfangsfeldstärke von 54 dBµV/m zusammen etwa 35.000 Einwohner versorgen, wovon etwa 15.000 Einwohner auf die Übertragungskapazität „IMST 3 (Osterstein Arzl) 97,8 MHz“ und etwa 20.000 Einwohner auf die Übertragungskapazität „LANDECK 3 (Krahberg Bergstation) 104,3 MHz“ entfallen. Die Übertragungskapazitäten „IMST 3 (Osterstein Arzl) 97,8 MHz“ und „LANDECK 3 (Krahberg Bergstation) 104,3 MHz“ verfügen über einen unmittelbaren Anschluss zur Übertragungskapazität „HAIMING (Haiminger Alm) 89,6 MHz“, somit besteht ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz und Teile des Tiroler Oberlandes“. Durch die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten kann somit das bestehende Versorgungsgebiet der Antragstellerin um weitere Teile des Tiroler Oberlandes erweitert werden.

Im Fall der Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten „IMST 3 (Osterstein Arzl) 97,8 MHz“ und „LANDECK 3 (Krahberg Bergstation) 104,3 MHz“ zum Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz und Teile des Tiroler Oberlandes“ der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH würde insgesamt – zwischen den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten sowie im Verhältnis zum bestehenden Versorgungsgebiet – eine Doppelversorgung im Umfang von ca. 9.000 Personen entstehen, welche jedoch zur

Gewährleistung eines durchgehenden Radioempfanges als technisch unvermeidbar anzusehen ist. Eine Dreifachversorgung entsteht lediglich in unbewohntem Gelände.

Mit den ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten lässt sich – anschließend an das bis Haiming reichende Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz und Teile des Tiroler Oberlandes“ – das Inntal über Imst und Zams bis Landeck sowie der Eingang des Stanzer Tales bei Grins und Pians versorgen.

Antragstellerin

Antrag

Der Antrag der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist auf Zuordnung der Übertragungskapazitäten „IMST 3 (Osterstein Arzl) 97,8 MHz“ und „LANDECK 3 (Krahberg Bergstation) 104,3 MHz“ zur Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes „Innsbruck 105,1 MHz und Teile des Tiroler Oberlandes“ gerichtet.

Gesellschaftsstruktur und Beteiligungen

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist eine zu FN 262001 x im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Das Stammkapital beträgt EUR 40.000,- und ist zur Gänze einbezahlt. Als selbständig vertretungsbefugte Geschäftsführerinnen fungieren Mag. Johanna Papp und Sylvia Buchhammer (jeweils seit 24.06.2010). Alleingesellschafterin ist die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation.

Die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation ist eine zu FN 321246 x beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Wien und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital in Höhe von EUR 70.000,-, deren Alleingesellschafterin die Alpha Zehn Medien Privatstiftung ist. Diese wiederum ist eine mit Beschluss vom 16.12.2010 zu FN 355873 v beim Handelsgericht Wien eingetragene Privatstiftung mit Sitz in Wien, deren Stifter Dr. Hans Bodendorfer (rund 93,33 %), Nikolaus Fellner (rund 1,33 %) und die Alpha Eins Medien GmbH (rund 5,33%) sind.

Die Alpha Eins Medien GmbH wiederum ist eine zu FN 355347 w beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Alleingesellschafter der Alpha Eins Medien GmbH ist der österreichische Staatsbürger Nikolaus Fellner.

Weder die Alpha Medien GmbH für Wirtschaftskommunikation noch die Alpha Zehn Medien Privatstiftung oder die Alpha Eins Medien GmbH sind selbst Hörfunkveranstalter.

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist Alleingesellschafterin der Antenne Oberösterreich GmbH (FN 229893 d beim Landesgericht Wels), die aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenats (BKS) vom 01.07.2003, GZ 611.077/001-BKS/2003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Versorgungsgebiet „Wels 98,3 MHz“ für die Dauer von zehn Jahren ist.

Bisherige Tätigkeit als Rundfunkveranstalterin in Österreich

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist aufgrund der Bescheide der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.532/11-003, und vom 19.07.2012, KOA 1.532/12-002, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms im Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz und Teile des Tiroler Oberlandes“ für die Dauer von zehn Jahren ab 21.06.2011.

Im Rahmen dieser Zulassung betreibt die Antragstellerin derzeit die folgenden Sender:

- INNSBRUCK 2 (Seegrube Nordkette) 105,1 MHz
- INZING 2 (Stieglreith) 97,6 MHz
- HAIMING (Haiminger Alm) 89,6 MHz

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH ist darüber hinaus auch Inhaberin von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk in den Versorgungsgebieten „Wien 102,5 MHz“ (Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.192/11-003), „Salzburg“ (Bescheid der KommAustria vom 26.07.2005, KOA 1.150/05-020), „Lienz“ (Bescheid des BKS vom 25.11.2005, GZ 611.141/0001-BKS/2005) und „Östliches Nordtirol 2“ (Bescheid des BKS vom 21.04.2008, GZ 611.138/0003-BKS/2008).

Zum Antrag auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten

Die Antragstellerin bringt im Hinblick auf die angestrebte Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Innsbruck 105,1 MHz und Teile des Tiroler Oberlandes“ vor, mit den beantragten Übertragungskapazitäten solle zukünftig unter Anbindung an den Standort „HAIMING (Haiminger Alm) 89,60 MHz“ ein weiterer Teil des Tiroler Oberlandes, und zwar der Raum entlang des Inns von Haiming/Imst bis Landeck sowie der Eingang des Stanzer Tales, versorgt werden. Der Versorgungsbereich der beantragten Senderstandorte schließe somit topographisch direkt an das bestehende Versorgungsgebiet an und erschließe einen weiteren Teil des Oberinntales.

Aus dem technischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 12.02.2013 ergibt sich das Vorliegen des von der Antragstellerin vorgebrachten unmittelbaren topographischen Zusammenhanges der Übertragungskapazitäten „IMST 3 (Osterstein Arzl) 97,8 MHz“ und „LANDECK 3 (Krahberg Bergstation) 104,3 MHz“ mit dem bestehenden Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz und Teile des Tiroler Oberlandes“, womit dessen Erweiterung um den Raum des Oberinntales bis Landeck sowie den Eingang des Stanzer Tales ermöglicht wird.

Politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge, Meinungsvielfalt und Wirtschaftlichkeit

Zu den politischen, sozialen und kulturellen Zusammenhängen zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet und den durch die beantragten Übertragungskapazitäten versorgten Gebieten ist im Wesentlichen festzuhalten, dass die durch die beantragten Übertragungskapazitäten versorgten Gemeinden im Inntal westlich von Innsbruck liegen und geographisch somit Teil des Tiroler Oberlandes sind. Bereits derzeit wird der Großraum Innsbruck sowie das Tiroler Oberland bis Haiming versorgt, wobei auch die hinzukommenden Gemeinden noch im Einzugsgebiet des Ballungsraums Innsbruck liegen. Bedingt durch die Bedeutung Innsbrucks in der gesamten Region sowie durch die verkehrsmäßige Anbindung (Inntalautobahn, Bahn) findet innerhalb der Region ein starker wirtschaftlicher, touristischer und kultureller Austausch in beide Richtungen statt. In politischer Hinsicht umfasst das hinzukommende Gebiet weitere Gemeinden des schon bisher teilweise versorgten Verwaltungsbezirks Imst sowie daran angrenzende Gemeinden des Bezirks Landeck.

Die Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes um weitere Gemeinden im Tiroler Oberland ermöglicht die Versorgung der dort lebenden Bevölkerung mit einem weiteren privaten Hörfunkprogramm und trägt so zur Meinungsvielfalt bei. Darüber hinaus besteht ein ökonomischer und geographischer Zusammenhang zwischen dem bestehenden Versorgungsgebiet und dem zu erweiternden Gebiet. Schließlich trägt die Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes zur Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Hörfunkveranstaltung durch die Antragstellerin bei.

Stellungnahme der Tiroler Landesregierung

Die Tiroler Landesregierung wurde mit Schreiben vom 30.04.2013 gemäß § 23 PrR-G um Stellungnahme ersucht. Die Tiroler Landesregierung erklärte hierauf mit Schreiben vom 06.05.2013, keine Einwände gegen die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten an die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH zu haben.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen beruhen auf dem eingebrachten Antrag vom 11.09.2012, den zitierten Akten und Bescheiden der KommAustria und des BKS, sowie aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten des frequenztechnischen Amtssachverständigen vom 12.02.2013.

4. Rechtliche Beurteilung

Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) wahrgenommen.

Gesetzliche Grundlagen

Nach § 10 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen [...]:

- „1. Für den Österreichischen Rundfunk ist eine Versorgung im Sinne des § 3 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984, mit höchstens drei österreichweit sowie neun bundeslandweit empfangbaren Programmen des Hörfunks zu gewährleisten, wobei für das dritte österreichweite Programm der Versorgungsgrad der zum Betrieb eines Rundfunkempfangsgerätes (Hörfunk) berechtigten Bewohner des Bundesgebietes ausreicht, wie er am 1. Mai 1997 in jedem Bundesland bestand;*
- 2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;*
- 3. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen. Bei der Auswahl zugunsten eines Inhabers einer bundesweiten Zulassung ist jenem der Vorzug einzuräumen, dessen Versorgungsgebiet in Bevölkerungsanteilen berechnet kleiner ist;*
- 4. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind auf Antrag entweder für die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete heranzuziehen oder die Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Bei dieser Auswahl ist auf die Meinungsvielfalt in einem Verbreitungsgebiet, die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung sowie auf politische, soziale, kulturelle Zusammenhänge Bedacht zu nehmen. Für die Erweiterung ist Voraussetzung, dass durch die Zuordnung ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem bestehenden Versorgungsgebiet gewährleistet ist. Für die Schaffung eines neuen*

Versorgungsgebietes muss gewährleistet sein, dass den Kriterien des § 12 Abs. 6 entsprochen wird.“

Nach § 10 Abs. 2 PrR-G sind Doppel- und Mehrfachversorgungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde nach § 12 Abs. 3 Z 3 und Abs. 5 PrR-G in der Regel eine Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G vorzunehmen. Gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G hat eine Ausschreibung von Übertragungskapazitäten bei Vorliegen eines fernmeldetechnisch realisierbaren Antrags auf Erweiterung eines bestehenden oder Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes stattzufinden, sofern die Übertragungskapazitäten nicht durch Verordnung gemäß § 10 Abs. 3 PrR-G zur Schaffung neuer Versorgungsgebiete reserviert werden.

Nach § 13 Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde dabei die verfügbaren Übertragungskapazitäten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Bekanntmachung in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben und dabei eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Zuordnung der Übertragungskapazität zu einem bestehenden Versorgungsgebiet oder auf Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet nach dem PrR-G gestellt werden können.

Nach § 13 Abs. 3 PrR-G kann die Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 PrR-G auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt werden, wenn sich der der Ausschreibung zugrunde liegende Antrag auf die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes richtet und die beantragte Übertragungskapazität eine technische Reichweite von weniger als 50.000 Personen aufweist. In diesem Fall kann die Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G auch durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter ersetzt werden.

Gemäß § 23 Abs. 2 PrR-G ist den betroffenen Landesregierungen zu Anträgen gemäß § 12 PrR-G Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit sich die Anträge auf die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes oder die Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes beziehen. Den Landesregierungen ist für diese Stellungnahme eine Frist von vier Wochen einzuräumen (Abs. 3).

Beschränkte Ausschreibung nach § 13 Abs. 3 PrR-G

Die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH beantragte die Zuordnung der Übertragungskapazitäten „IMST 3 (Osterstein Arzl) 97,8 MHz“ und „LANDECK 3 (Krahberg Bergstation) 104,3 MHz“ zum bestehenden Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz und Teile des Tiroler Oberlandes“ zur Erweiterung desselben.

Aufgrund der im Fall der Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten an die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH entstehenden Erweiterung ihres bestehenden Versorgungsgebietes und der Tatsache, dass die technische Reichweite der beantragten Übertragungskapazitäten zusammen mit etwa 35.000 Einwohnern – wovon etwa 15.000 Einwohner auf die Übertragungskapazität „IMST 3 (Osterstein Arzl) 97,8 MHz“ und etwa 20.000 Einwohner auf die Übertragungskapazität „LANDECK 3 (Krahberg Bergstation) 104,3 MHz“ entfallen – unter der Schwelle von 50.000 Einwohnern liegt, hat die Behörde von der Möglichkeit gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G Gebrauch gemacht und die Ausschreibung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Die Bekanntmachung nach § 13 Abs. 2 PrR-G wurde nicht durch direkte Verständigung der betreffenden Hörfunkveranstalter ersetzt, sondern erfolgte – neben der Ausschreibung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ – durch Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Der Standard“ und „Die Presse“ sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (www.rtr.at).

Die in der Ausschreibung gemäß § 13 Abs. 2 PrR-G festgesetzte Frist endete am 29.04.2013 um 13:00 Uhr. Der vorliegende Antrag der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH langte innerhalb der festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Erweiterung

Aufgrund der Ausschreibung nach § 13 PrR-G wurde kein weiterer Antrag auf Zuordnung dieser Übertragungskapazität gestellt; eine Auswahlentscheidung zwischen verschiedenen Antragstellern bzw. widerstreitenden Anträgen kommt damit nicht in Betracht.

Aus dem frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen vom 12.02.2013 ergibt sich, dass die beantragten Übertragungskapazitäten „IMST 3 (Osterstein Arzl) 97,8 MHz“ und „LANDECK 3 (Krahberg Bergstation) 104,3 MHz“ unmittelbar an das bestehende Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz und Teile des Tiroler Oberlandes“, konkret an das durch den Sender „HAIMING (Haiminger Alm) 89,6 MHz“ versorgte Gebiet, anschließen. Es kommt somit zu einer Erweiterung des bestehenden Versorgungsgebietes inaufwärts in Richtung Imst und daran anschließend rund um Landeck. Hierbei entsteht zwischen den verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten sowie im Verhältnis zum bestehenden Versorgungsgebiet eine Doppelversorgung von insgesamt ca. 9.000 Einwohnern, die jedoch – ebenso wie die zu vernachlässigende Dreifachversorgung in unbewohntem Gelände – für einen durchgehenden Radioempfang als technisch unvermeidbar anzusehen sind.

Darüber hinaus entsteht bei Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten keine Doppelversorgung im Verhältnis zu den anderen Versorgungsgebieten der Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH.

Durch die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazitäten entsteht ein in politischer, sozialer und kultureller Hinsicht zusammenhängendes Gebiet. Die betroffenen Regionen sind in politischer, kultureller und sozialer Hinsicht ein wichtiger Bestandteil Nordtirols, wobei die Verwaltungsbezirke Innsbruck-Land, Imst und Landeck in den Bereichen Tourismus, Verkehr und Wirtschaft eng verbunden sind. Die betroffenen Gebiete bilden somit gemeinsam eine zusammenhängende und eng verbundene Region. Die Antragstellerin konnte in dieser Hinsicht auch glaubhaft darlegen, dass die hinzukommende Region wirtschaftlich eng mit dem schon versorgten Gebiet verbunden ist. Den gemäß § 10 Abs. 1 Z 4 PrR-G zu berücksichtigenden Zusammenhängen wird somit im Fall einer Zuordnung entsprochen. Die beantragte Erweiterung trägt zudem zur Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung bei.

Eine darüber hinausgehende eingehende Prüfung der Voraussetzungen der Bestimmungen gemäß §§ 7 bis 9 PrR-G nach § 5 Abs. 2 Z 2 PrR-G, die sich vor allem auf Anträge auf Erteilung einer Zulassung beziehen, ist nicht erforderlich. Die Prüfung dahingehend, ob die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen, erfolgte bei der Antragstellerin bereits bei der Erstzulassung. Darüber hinaus sind im gegenständlichen Verfahren auch keine Umstände hervor gekommen, die Anlass zur Vermutung gäben, dass die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH den §§ 7 bis 9 PrR-G nicht mehr entsprechen würde. Auch § 28 PrR-G, wonach Hörfunkveranstalter stets den §§ 7 bis 9 PrR-G zu entsprechen haben, ist daher genüge getan.

Ebenso wenig ist in einem Verfahren zur Zuordnung von Übertragungskapazitäten zur Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete die Glaubhaftmachung der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen nach § 5 Abs. 3 PrR-G, der sich nur auf

Anträge auf Erteilung einer Zulassung bezieht, erforderlich. Somit liegen die Voraussetzungen für eine Zuordnung nach § 10 Abs. 1 Z 4 iVm § 12 Abs. 1 PrR-G vor.

Stellungnahme der Landesregierung

Die Tiroler Landesregierung erklärte mit Schreiben vom 06.05.2013, keine Einwände gegen die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazitäten an die Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH zu haben.

Festlegung des Versorgungsgebietes

Gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1.) festgelegten und die bereits früher zugeordneten Übertragungskapazitäten. Mit anderen Worten: Jenes Gebiet, das mit diesen Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gebiete ableiten lassen.

Durch Zuordnung der hier beantragten Übertragungskapazitäten wird das Versorgungsgebiet „Innsbruck 105,1 MHz und Teile des Tiroler Oberlandes“ weiter in Richtung Tiroler Oberland erweitert. Das betroffene Gebiet war daher in die nähere Beschreibung des Versorgungsgebietes im Spruch dieses Bescheides mit einzubeziehen. Eine Umbenennung des Versorgungsgebietes war nicht erforderlich, da dieses weiterhin den Raum Innsbruck sowie – nunmehr weitere – Teile des Tiroler Oberlandes umfasst.

Befristung

Im vorliegenden Fall der Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen (siehe Spruchpunkt 2.).

Auflagen hinsichtlich des zu führenden Koordinierungsverfahrens

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazitäten noch nicht abschließend koordiniert sind (Eintragung im Genfer Plan). Aufgrund der noch nicht endgültig abgeschlossenen Koordinierungsverfahren kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des jeweiligen Koordinierungsverfahrens bewilligt werden (Spruchpunkt 3).

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten

erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die KommAustria hinsichtlich der noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahren Gebrauch gemacht (Spruchpunkt 4).

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke für die betreffende Funkanlage weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung (Spruchpunkt 5).

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 AVG keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

Wien, am 16. Mai 2013

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Antenne „Österreich“ und Medieninnovationen GmbH, Friedrichstraße 10, 1010 Wien, per **RSb**

zur Kenntnis in Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg per E-Mail
4. Amt der Tiroler Landesregierung per E-Mail
5. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.532/13-004

1	Name der Funkstelle	IMST 3																																																																																																																																		
2	Standort	Osterstein Arzl																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	97,80																																																																																																																																		
6	Programmname	Antenne Tirol (Innsbruck)																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	010E45 40		47N12 52	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	890																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	18																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	20,9																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Horizontal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>17,4</td> <td>18,3</td> <td>17,9</td> <td>17,0</td> <td>18,2</td> <td>19,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,8</td> <td>19,5</td> <td>19,0</td> <td>18,0</td> <td>16,6</td> <td>13,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>10,7</td> <td>9,6</td> <td>7,6</td> <td>12,1</td> <td>14,8</td> <td>16,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>16,6</td> <td>16,7</td> <td>16,5</td> <td>15,6</td> <td>14,4</td> <td>12,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>6,5</td> <td>6,5</td> <td>8,5</td> <td>11,3</td> <td>15,4</td> <td>17,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>18,6</td> <td>19,4</td> <td>19,8</td> <td>20,0</td> <td>19,3</td> <td>17,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	17,4	18,3	17,9	17,0	18,2	19,8	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	19,8	19,5	19,0	18,0	16,6	13,4	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	10,7	9,6	7,6	12,1	14,8	16,0	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	16,6	16,7	16,5	15,6	14,4	12,4	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	6,5	6,5	8,5	11,3	15,4	17,2	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	18,6	19,4	19,8	20,0	19,3	17,5	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	17,4	18,3	17,9	17,0	18,2	19,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	19,8	19,5	19,0	18,0	16,6	13,4																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	10,7	9,6	7,6	12,1	14,8	16,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	16,6	16,7	16,5	15,6	14,4	12,4																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	6,5	6,5	8,5	11,3	15,4	17,2																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	18,6	19,4	19,8	20,0	19,3	17,5																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	A hex	51 hex																																																																																																																																
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

Beilage 2 zum Bescheid KOA 1.532/13-004

1	Name der Funkstelle	LANDECK 3																																																																																																																																		
2	Standort	Krahberg Bergstation																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	104,30																																																																																																																																		
6	Programmname	Antenne Tirol (Innsbruck)																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	010E37 36		47N08 49	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	2195																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	15																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	23,3																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	26,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	Horizontal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,9</td> <td>22,5</td> <td>24,5</td> <td>25,6</td> <td>26,0</td> <td>25,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>24,3</td> <td>22,6</td> <td>19,6</td> <td>17,6</td> <td>12,8</td> <td>5,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>15,2</td> <td>17,0</td> <td>18,9</td> <td>19,1</td> <td>18,7</td> <td>18,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>18,2</td> <td>17,0</td> <td>14,7</td> <td>11,4</td> <td>-0,9</td> <td>11,5</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>12,8</td> <td>14,2</td> <td>16,3</td> <td>17,8</td> <td>19,1</td> <td>18,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>17,1</td> <td>15,9</td> <td>12,5</td> <td>15,2</td> <td>15,4</td> <td>15,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	19,9	22,5	24,5	25,6	26,0	25,3	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	24,3	22,6	19,6	17,6	12,8	5,6	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	15,2	17,0	18,9	19,1	18,7	18,3	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	18,2	17,0	14,7	11,4	-0,9	11,5	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	12,8	14,2	16,3	17,8	19,1	18,6	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	17,1	15,9	12,5	15,2	15,4	15,7	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	19,9	22,5	24,5	25,6	26,0	25,3																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	24,3	22,6	19,6	17,6	12,8	5,6																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	15,2	17,0	18,9	19,1	18,7	18,3																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	18,2	17,0	14,7	11,4	-0,9	11,5																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	12,8	14,2	16,3	17,8	19,1	18,6																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	17,1	15,9	12,5	15,2	15,4	15,7																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	A hex	51 hex																																																																																																																																
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			